

SATZUNG

des Kirschbaum Kindergarten e.V. Integrationskindergarten-Elterninitiative

(Neufassung der Satzung, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.11.2012)

Inhaltsverzeichnis

- § 1** Name, Sitz,
- § 2** Vereinszweck und -ziele
- § 3** Gemeinnützigkeit
- § 4** Mitgliedschaft
- § 5** Beiträge
- § 6** Organe der Vereins
- § 7** Satzungsänderungen
- § 8** Beurkundung von Beschlüssen
- § 9** Vereinsauflösung
- § 10** Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Kirschbaum Kindergarten e.V. und hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt somit den Zusatz e.V..

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein Kirschbaum Kindergarten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte in Form von Elterninitiative.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Aktives Mitglied sollte jeweils einer der Erziehungsberechtigten sein, deren Kind/Kinder den Kindergarten besuchen.

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern).
- Die aktive Mitgliedschaft im Verein können natürliche Personen erwerben, deren Kinder die Einrichtung während des laufenden Kindergartenjahres besuchen.
- Aktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; dabei hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- In den Vorstand können alle natürlichen Personen gewählt werden, die aktives oder passives Mitglied (Fördermitglied) im Verein sind. Die Mehrheit im Vorstand sollten aktive Mitglieder stellen.

- Die passive Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) kann unabhängig von der Anwesenheit eines Kindes im Kindergarten erworben werden. Sie ist ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Der Erwerb der Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen erfolgt durch Beitritt. Er ist dem Vorstand schriftlich in Form eines Aufnahmeantrages zu erklären. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Die Mitgliedschaft endet
 - (1) mit dem Tod des Mitglieds;
 - (2) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (dem 31.08.) möglich.
 - (3) durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder bei Nichtzahlung des festgelegten Jahresbeitrages innerhalb einer Frist von drei Monaten nach einmaliger Zahlungsaufforderung.
 - (3.1) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
 - (3.2) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
 - (3.3) Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erklärt, mindestens jedoch mit einem Drittel der Mitglieder des Vereins.
 - (4) Mit Ende der Kindergartenzeit endet die aktive Mitgliedschaft automatisch zum Kindergartenjahresende (zum 31.08.).

§ 5

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres im Voraus fällig. Über einer Änderung des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nur durch eine schriftliche Vollmacht übertragbar.
- Personenbezogene Abstimmungen (z.B. Vorstandswahlen, Ausschlüsse) erfolgen geheim.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgewiesen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - (1) Wahl, Abwahl und Entlastung der Vorstände
 - (2) Aufgaben des Vereins
 - (3) Mitgliedsbeiträge
 - (4) Satzungsänderungen
 - (5) Auflösung des Vereins

2. Der Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die gewählten Vorstände.
- Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus und wird dabei mit dem Ausscheiden die Vorstandschaft von mindestens drei unterschritten, ist innerhalb von vier Wochen nach Bekannt werden des Rücktritts in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen.
- Der Vorstand ist ausführendes Organ der Beschlüsse der MV. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen seiner Funktionen entscheidungsbefugt, sofern seine Entscheidungen dem Zwecke und Ziele des Vereins dienlich bzw. hierfür notwendig sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem

Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

- Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Vorstandssitzungen sollten regelmäßig und mindestens alle acht Wochen stattfinden.
- Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich. Je nach zu besprechenden Themen sollten die Kindergartenleitung, die Geschäftsführung, der Kassier, Steuerberatung oder andere eingeladen werden.
- Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, können aber eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. In der Mitgliederversammlung wird über die Höhe der Aufwandsentschädigung für das abgelaufene Kindergartenjahr abgestimmt.
- Der Vorstand stellt die Tagesordnung der MV auf.

§ 7

Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes

Für Satzungsänderungen sowie die Änderung des Vereinszweckes ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen, aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8

Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen und den Anwesenden schriftlich auszuhändigen.

§ 9

Vereinsauflösung

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung aktiven Mitglieder erforderlich.

Über eine Vereinsauflösung kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den **Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.**. Dieser darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 07.11.2012 die bisherige Fassung und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

München, den 10.10.1986

1. Änderung am 03.06.1987
2. Änderung am 29.09.1992
3. Änderung am 16.03.1998
4. Änderung am 01.10.1998
5. Änderung am 13.10.2010
6. Änderung am 07.11.2012

Barbara Steinle, 1. Vorsitzende